

# **SATZUNG**

## **Der ARBEITSGEMEINSCHAFT BÄUERLICHE LANDWIRTSCHAFT EIFEL E.V. LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND**

### **§1 Name und Sitz des Vereins:**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Eifel e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland ist als Untergliederung des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft-Bauernblatt e.V. der freiwillige Zusammenschluss von in der Landwirtschaft Tätigen und anderen agrarpolitisch Interessierten.**
- (2) Der Verein führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Eifel e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland. Er ist ein eingetragener Verein.**
- (3) Sitz des Vereins ist Bithurg.**

### **§2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen im ländlichen Raum von Rheinland-Pfalz und im Saarland. Der Schutz des Lebensraums für Menschen, Tiere und Pflanzen kann nur durch eine bäuerlich geprägte Landwirtschaft erreicht werden.  
Darum soll sich der Verein einsetzen-**
  - für die Erhaltung möglichst vieler bäuerlicher Betriebe**
  - und für eine umweltgerechte Landwirtschaft zur Erzeugung gesunder Lebensmittel.**
- (2) Der Verein dient diesem Ziel, in dem er vor allem**
  - a. seine Mitglieder in wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen berät und berufsbezogene Beratung vermittelt.**
  - b. Die berufsständigen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit wahrnimmt.**
  - c. Agrar- und umweltpolitische Alternativen entwickelt.**
  - d. Regelmäßige Veranstaltungen zur Weiterbildung von Bäuerinnen und Bauern sowie agrarpolitisch Interessierten durchführt.**

- e. **Die Entwicklung von Selbsthilfformen unterstützt.**
  - f. **Die Herausgabe der „Unabhängigen Bauernstimme“ inhaltlich und organisatorisch unterstützt.**
  - g. **Die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, die der Landwirtschaft verbunden sind und einzelne oder mehrere Ziele des Vereins verfolgen, fördert.**
  - h. **Sich für eine gleichberechtigte Partnerschaft von Männer und Frauen auf den Höfen und landwirtschaftlichen Institutionen einsetzt.**
- (3) Der Verein geht davon aus, dass die Verwirklichung seiner Ziele in enger Zusammenarbeit mit den Verbrauchern möglich ist.**
- (4) Der Verein arbeitet frei und unabhängig nach demokratischen Prinzipien.**

### **§3 Gemeinnützigkeit und Gewinnverteilung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51ff.AO).**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist unzulässig. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben und überhöhte Vergütungen begünstigen.**
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung es Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen durch die bäuerliche Landwirtschaft.**

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.**
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.**
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede Bäuerin und jeder**

**Bauer werden. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer zur Erfüllung des Vereinszweckes einen aktiven Beitrag leistet. Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können unterstützendes Mitglied werden.**

- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei groben Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zulässig**
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.**
- (6) Über die Aufnahme, die Einordnung als ordentliches oder unterstützendes Mitglied und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als vollzogen, wenn sie schriftlich erklärt wird und der Vorstand nicht innerhalb eines halben Jahres Einspruch erhebt. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.**

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Arbeit und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- (2) Sie sind gehalten sich nach ihren Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen.**

#### **§6 Beitrag**

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten.**
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.**

#### **§7 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.**

#### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.**
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ruft der Vorstand diese schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die**

**erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**

**(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet ihn jährlich. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit qualifizierter Mehrheit abgewählt werden.**

**(4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Satzungsänderung müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die ordentlichen Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einzuladen die unterstützenden Mitglieder durch die „Unabhängige Bauernstimme“. Verlangen mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.**

**(5) Die Tagesordnung kann mit den Stimmen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erweitert werden**

**(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Vorstandswahlen werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.**

## **§9 Vorstand**

**(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dieser hat 4 Mitglieder: die/den Vorsitzende/n, sein/seine Stellvertreter/in, den/die Landesgeschäftsführer/in und den/die Kassenführer/in; sowie bis zu 3 Beisitzern/innen. Der Vorsitz und die Stellvertretung sollten geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Bäuerinnen oder Bauern sein. Ausnahmen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.**

- (2) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer kein bezahltes Amt oder Ehrenamt bei irgendeiner Industrie, Bank, Genossenschaft oder bäuerlichen Aktiengesellschaft oder Partei innehat und sich verpflichtet, auch kein solches anzunehmen. Ausnahmen sind nach Offenlegung der Funktionen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.**
- (3) Der/die Landesgeschäftsführer/in führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr und vertritt den Verein nach innen und außen. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter, sowie der/die Geschäftsführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsgelegenheiten und sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollte der/die Stellvertreter/in jedoch nur tätig werden, wenn der /die Vorsitzende verhindert ist.**

### **§10 Mitarbeiter**

**Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen haupt- oder nebenberuflich zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes anstellen. Die Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich.**

### **§11 Beschlüsse**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.**
- (2) Für Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen mit Ausnahme des Vereinszwecks und der Ausschluss von Mitgliedern müssen mit**

- einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Zwecks des Vereins kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Stellvertretung nicht anwesender Mitglieder bei Wahlen und Beschlüssen ist nicht möglich.

### **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in zur Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß §3 Abs. 3 dieser Satzung einem anderen gemeinnützigen Verein unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Landwirtschaft im Sinne von §2 Abs. 1 dieser Satzung zu übertragen. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§13 Geschäftsjahr**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

**Bitburg, den**